

Institutionelles Schutzkonzept

BDKJ Region Südpfalz



Präambel und Vorwort

Liebe Leser*innen,

als Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Regionalverband Südpfalz sind wir in den Dekanaten Landau und Germersheim aktiv, das entspricht den Landkreisen Südliche Weinstraße, Germersheim und der kreisfreien Stadt Landau. Wir sind Dachverband von fünf eigenständigen Jugendverbänden und verstehen uns darüber hinaus als Ansprech- und Netzwerkpartner von allen katholischen Kinder- und Jugendgruppen sowie jungen Erwachsenen, die sich in diesem Bereich in unserer Region ehrenamtlich engagieren.

Ziel der Jugendverbände ist es Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch ganzheitliche Methoden in ihrer Entwicklung zu mündigen, selbstbestimmten und starken Menschen zu begleiten. Als Dachverband unterstützen wir dieses wichtige Engagement, indem wir uns für eine Vernetzung und den Austausch untereinander einsetzen und die Interessen von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien vertreten.

Kinder und Jugendliche sind die Gegenwart und Zukunft unserer Kirche sowie unserer Gesellschaft – sie müssen gehört und ernst genommen werden! Dafür setzen wir uns ein!

Leider kam und kommt es immer wieder vor, dass die Rechte und Würde von jungen Menschen in Form von sexualisierter Gewalt missachtet und verletzt werden. Um dem entgegenzuwirken, beschäftigen wir uns im BDKJ intensiv mit der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) beschreibt systematisch die vielfältigen Bemühungen zu mehr Sensibilität im Miteinander und zur Stärkung unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Präventionsarbeit. Es soll transparente, klare und kontrollierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention in unserem Verband aufzeigen und dabei immer wieder evaluiert und überarbeitet werden.

Das ISK vom BDKJ Südpfalz orientiert sich im Aufbau am ISK unseres Diözesanverbandes, dem BDKJ DV Speyer. Der Fokus unserer Arbeit liegt allerdings stärker auf einer vernetzenden und vertretenden Tätigkeit und weniger im direkten Umgang mit Jugendgruppen, sodass unser ISK an manchen Stellen angepasst wurde.

Die nun folgenden Leitlinien sollen Klarheit und somit Sicherheit im Umgang miteinander schaffen und für einen eventuell eintretenden Notfall Interventionsmaßnahmen aufzeigen.

Vorstand BDKJ Südpfalz

Inhalt

Präambel und Vorwort	1
Kapitel 1: Geltungsbereich	3
Kapitel 2: Risikoanalyse.....	3
Kapitel 3: Personalauswahl	5
Kapitel 4: Erweitertes Führungszeugnis	7
Kapitel 5: Selbstauskunftserklärung	8
Kapitel 6: Präventionsschulung (Aus- und Fortbildungen)	9
Kapitel 7: Verhaltenskodex.....	9
Kapitel 8: Beratungs- und Beschwerdewege.....	10
Kapitel 8.1: Umgang mit Beschwerden und Rückmeldungen	10
Kapitel 9: Umgang mit Verdachtsfällen	11
Kapitel 10: Aufarbeitung	11
Kapitel 11: Qualitätsmanagement	11
Anhang.....	12
Anhang 1: Sexualisierte Grenzverletzungen / Grenzverletzungen	12
Anhang 2: Sexuell übergriffiges Verhalten / Sexualisierte Gewalt	13

Kapitel 1: Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen, Angebote und den alltäglichen Betrieb des BDKJ Regionalverbandes Südpfalz. Damit sind vor allem die Regionalvorstände des BDKJ Südpfalz, die Mitglieder der weiteren Gremien des BDKJ wie z.B. den Ausschüssen und Delegationen, den Honorarkräften des BDKJ sowie eingesetzte Arbeitskreise und -gruppen gemeint.

Die einzelnen Jugendverbände des BDKJ erstellen als eigenständige Träger jeweils ihr eigenes Schutzkonzept.

Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Institutionen, Verbänden oder Organisationen stattfinden, trifft die Veranstaltungsleitung im Vorfeld die Entscheidung, welches ISK für die jeweilige Veranstaltung gilt.

Zur Abgrenzung:

Für die Abteilung Jugendseelsorge (AJS), deren hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende und Veranstaltungen gilt das ISK der AJS oder entsprechend das ISK des Jugendhaus St. Christophorus.

Kapitel 2: Risikoanalyse

Für den BDKJ Südpfalz wurde im Rahmen einer Vorstandssitzung eine Risikoanalyse durchgeführt. Das Vorgehen wurde wie folgt festgelegt:

1. Beschreibung der IST-Situation anhand von fünf Kategorien
2. Feststellen konkreter Risiken
3. Erarbeitung von Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung.

Kategorie 1: Orte – Gebäude – Umgebungen

Der BDKJ Südpfalz kommt aktiv an bzw. in unterschiedlichen Orten und Gebäuden zusammen. Vorstandssitzungen finden online oder in der Kath. Jugendzentrale (KJZ) Landau statt. Regionalversammlungen sowie temporäre Arbeitsgruppen (wie z.B. der KoKreis der 72-Stunden-Aktion) kommen in der J-GCL-Wohnung zusammen. Outdoor-Veranstaltungen haben sowohl auf dem Rathausplatz (beim Sternsingen oder einem Weihnachtsmarktbesuch) sowie auf öffentlichen Wanderwegen (Schorlewanderung) stattgefunden.

Die KJZ Landau ist sowohl für den BDKJ Südpfalz als auch für die J-GCL Geschäftsstelle; auf diese Räumlichkeit kann der BDKJ Südpfalz jederzeit zurückgreifen. Die J-GCL-Wohnung liegt nur eine Tür weiter. Der Zugang kann organisatorisch einfach über die Referent*innen der KJZ ermöglicht werden (nach Rücksprache mit der Ortsgruppenleitung der J-GCL).

Auf die Frage, ob sich Personen in den genutzten Räumen unwohl fühlen können, wird für die KJZ und die J-GCL-Wohnung die Toilettensituation benannt, da in beiden Fällen keine Möglichkeit besteht, geschlechtergetrennte Toiletten auszuweisen. Offizielle Beschwerden sind diesbezüglich bisher allerdings noch nicht eingegangen.

Maßnahme: Sollten beide Räumlichkeiten gleichzeitig genutzt werden (etwa im Rahmen der Regionalversammlung), kann zukünftig die Toilette der KJZ für männliche Teilnehmende und die Toilette der J-GCL-Wohnung für weibliche Teilnehmende ausgeschildert werden.

Auf die Frage ob die KJZ oder die J-GCL-Wohnung Risiken bzgl. sexualisierter Gewalt bergen wird genannt, dass beide Räumlichkeiten nicht öffentlich zugänglich und von außen nicht einsehbar sind.

Maßnahme: Da an dieser baulichen Situation nichts geändert werden kann, sollte darauf geachtet werden, 1:1 Situationen mit Teilnehmenden zu vermeiden.

Kategorie 2: Awareness und Beschwerden

Bei den Veranstaltungen des BDKJ Südpfalz sollen sich alle Teilnehmenden wohlfühlen, daher gibt es in der Regel zu Beginn eine Begrüßungs- und Kennenlernrunde sowie etwas zu Trinken und zu Essen. Es wird auf ehrliche, respektvolle und wertschätzende Kommunikation geachtet. Fotos werden nur nach Erlaubnisabfrage und mit einer vorliegenden Einverständniserklärung gemacht.

Beschwerden können in den abschließenden Feedback- und Reflexionsrunden geäußert werden, in denen die Teilnehmenden dazu ermutigt werden, Kritik zu äußern. Beschwerden können darüber hinaus über die gängigen Kommunikationswege (Telefon, E-Mail, Instagram-Nachricht, Post) mitgeteilt werden. Einen offiziellen Kummer- oder Beschwerdekasten gibt es nicht.

Maßnahmen: Auf der Webseite des BDKJ Südpfalz kann explizit darauf hingewiesen werden, dass Beschwerden, Verbesserungsvorschläge oder Wünsche über folgende Kommunikationsmittel mitgeteilt werden können:

- Per Mail: vorstand@bdkj-suedpfalz.de
- Per Post: BDKJ Regionalverband Südpfalz, Glacisstraße 4, 76829 Landau
- Telefon: 0634120419
- Instagram: bdkj_suedpfalz

Kategorie 3: 1:1 Situationen

Beim BDKJ Südpfalz finden keine planmäßigen 1:1 Situationen statt. Ausnahmen können z.B. Vorstandssitzungen in kleiner Runde, Treffen in der Regionalstelle (KJZ) oder Mitfahrgelegenheiten sein. All diese Situationen sind in der Regel vorab vereinbart und den Beteiligten bekannt. Bei Vorstandstreffen werden Termin und Treffpunkt vereinbart, ein Treffen in der Regionalstelle findet nach vorheriger Anmeldung (z.B. einer Materialausleihe) statt, bei einer gemeinsamen Mitfahrgelegenheit zu einem Zielort werden Abfahrtsort und -zeit im Voraus vereinbart.

Maßnahmen: Schriftlich festhalten, wer sich wann, wie und mit wem getroffen hat, um zu dokumentieren, dass das Treffen in beidseitigem Einverständnis stattgefunden hat. Die Absprache kann in einem Protokoll, per Mail oder in einem Nachrichten-Verlauf festhalten werden, das beiden Beteiligten zugänglich ist.

Kategorie 4: Macht und Abhängigkeiten

Im BDKJ Südpfalz bestehen Abhängigkeiten zwischen Regionalvorstand und Diözesanvorstand, zwischen Regionalvorstand und seinen Mitgliedsverbänden sowie zwischen Regionalvorstand und der KJZ Landau. Die Hierarchie ergibt sich durch eine demokratische Wahl bei der Regionalversammlung bzw. der Diözesanversammlung bzw. durch die Personalauswahl der Abteilung Jugendseelsorge, die für die Einstellung der KJZ-Referent*innen zuständig ist. Das Miteinander wird kommunikativ und auf Augenhöhe gepflegt, Abhängigkeiten bestehen in beide Richtungen.

Der BDKJ Südpfalz übernimmt vorrangig vernetzende, informierende und stellvertretende Aufgaben. Im BDKJ Südpfalz findet keine regelmäßige oder wiederkehrende pädagogische Arbeit mit Zielgruppen statt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu Zielgruppen sind daher hier nicht vorzufinden.

Kategorie 5: Kommunikation – Beteiligung – Transparenz

Der BDKJ Südpfalz nutzt folgende Kommunikationswege: Homepage, E-Mail, Instagram, Signal mit temporären Arbeitsgruppen.

Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Vorstandssitzungen. Ergebnisprotokolle dokumentieren die Entscheidungsprozesse. Mindestens einmal jährlich findet eine Regionalversammlung statt, bei der alle Mitglieder / Mitgliedsverbände Anträge stellen können. Unterjährig können Vorschläge über die benannten Kommunikationswege an den Vorstand herangetragen werden, Entscheidung darüber liegt beim Vorstand. Bei der Regionalversammlung muss der Vorstand in einem Jahresbericht Rechenschaft ablegen. Hier gilt es, sein Handeln transparent zu machen und nachvollziehbar dazustellen.

Kapitel 3: Personalauswahl

Unter Personalauswahl verstehen wir im Rahmen dieses ISK den Blick auf die Personen, die in Leitungs- und Betreuungsfunktionen im BDKJ Südpfalz tätig sind, sowie Personen, die ehrenamtlich oder als Honorarkräfte im BDKJ Südpfalz mitarbeiten. Wir legen bei der Personalauswahl und Entwicklung einen verstärkten Blick auf pädagogischen und präventiven Schutz aller Beteiligten.

Der Regionalvorstand des BDKJ trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen für den BDKJ Südpfalz Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, die neben der erforderlichen fachlichen, auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Honorarkräfte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen sowie fachlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

1. EFZ + Selbstauskunftserklärung: Vorlage der Bescheinigung über die Einsichtnahme eines gültigen Erweiterten Führungszeugnisses aus dem laufenden Kalenderjahr ohne einschlägige Einträge, sowie Vorlage einer unterschriebenen Selbstauskunftserklärung
2. Präventionsschulung: Nachweis einer gültigen Präventionsschulung nach den Standards des BDKJ Beschlusses "Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ Speyer und seinen Mitgliedsverbänden" (DV 2018)
3. Verhaltenskodex: Vorlage eines unterschriebenen Verhaltenskodexes, ggf. im Rahmen einer Schulung
4. Schulung nach Juleica-Standards: Eine Schulung nach Juleica-Standards wird begrüßt, ist jedoch keine Pflicht. Daher gibt es hier auch keine Vorlagefrist.

		Funktion				
		Ehrenamtlicher Regionalvorstand	Ehrenamtliche (nicht im Vorstand)			Honorarkräfte mit Leistungs- oder Betreuungsfunktion
			EA <u>ohne</u> direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen	EA <u>mit</u> direktem Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Leistungs- und Betreuungsfunktion	Gewählte Mitglieder in BDKJ-Gremien	
Maßnahmen und Vorlagefristen	EFZ + Selbstauskunfts- erklärung	X	--	X	X	X
		3 Monate		vor Dienstbeginn	vor Dienstbeginn	Vor Dienstbeginn
	Präventionsschulung	X	--	X	X	X
		3 Monate		vor Dienstbeginn	vor Dienstbeginn	Vor Dienstbeginn
	Verhaltenskodex	X	X	X	X	X
		3 Monate	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	3 Monate

Zuständigkeit

Der Regionalvorstand ist für die Überprüfung der Dokumente verantwortlich. Sollte es keinen Regionalvorstand geben, entscheidet die Regionalversammlung über die Zuständigkeit. Alle erforderlichen Unterlagen werden in Kopie in der Regionalstelle abgelegt bzw. zur Personalakte genommen. Die Originalunterlagen werden der unterzeichnenden Person ausgehändigt.

Personalentwicklung

Alle Personen werden auf externe und interne Aus- und Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht. Der Vorstand muss das Basiswissen (Wissen über Beratungs- und Beschwerdewege, Kenntnis der grundlegenden Leitfäden) zum Thema sexualisierte Gewalt kennen und die Bereitschaft haben, dieses Wissen in regelmäßigen Abständen aufzufrischen.

Kapitel 4: Erweitertes Führungszeugnis

Wer muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das bischöfliche Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (OVb 7/2014, S. 260 ff) gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Bischofs von Speyer unterliegen und damit auch für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Das Gesetz sieht vor, dass alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, verpflichtet sind, ein sog. Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorzulegen.

Im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen (ab Übernahme einer Leitungs- oder Betreuungsfunktion) ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Erklären Mitarbeitende ihr Ausscheiden aus dem ehren- oder hauptamtlichen Dienst, werden die aufbewahrten Unterlagen nach den Maßgaben der Datenschutzvorschriften spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit vernichtet.

Verfahrensweg zur Vorlage des EFZ im BDKJ Südpfalz

Falls die Tätigkeit es erfordert und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist folgender Verfahrensweg im BDKJ Südpfalz vorgesehen.

1. Hinweis auf die Vorlagepflicht

Der Regionalvorstand ist verantwortlich, alle betreffenden Personen auf die EFZ-Vorlagepflicht hinzuweisen. Gleichzeitig übergibt er das Trägerschreiben (Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses) für die Meldebehörde.

2. Beantragung des EFZ

Das EFZ wird mit Hilfe des Trägerschreibens bei der jeweils örtlichen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des EFZ wird dieses an das Bischöfliche Ordinariat Speyer gesendet.

Ehrenamtliche Personen adressieren den Umschlag folgendermaßen:

Hl. Maria Musterstadt, Mustergasse 99, 99999 Musterstadt (Ausstellendes Pfarramt)

Bischöfliches Ordinariat
Referat Z/14 – EFZ/EA
z. Hd. Frau Reiland
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

3. Eintragung ins Meldewesen

Sofern keine einschlägige Eintragung vorliegt, wird dies mit Dauer der Gültigkeit im kirchlichen Meldewesen (E-MIP) eingetragen. Das erweiterte Führungszeugnis wird anschließend mit einer entsprechenden Bestätigung der Diözese an die betreffende Person zurückgesandt.

4. Information an den BDKJ

Das Bestätigungsschreiben des Bistums ist an die BDKJ-Regionalstelle zu senden. (BDKJ Südpfalz, Glacisstraße 4, 76829 Landau)

6 Monate vor Ablauf des EFZ wird die betreffende Person von der BDKJ-Regionalstelle zur Wiedervorlage aufgefordert und erhält erneut alle notwendigen Unterlagen.

Verfahren bei vorhandenen Einträgen

Liegt bei einer Person ein einschlägiger Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, so darf diese Person keine Tätigkeiten im BDKJ Südpfalz ausüben.

Andere Einträge im erweiterten Führungszeugnis finden keine Berücksichtigung und werden durch das Zentrale Meldewesen nicht erfasst: Nur Delikte bezüglich der mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragrafen dienen als Maßstab.

Verfahren bei Nicht-Vorlage

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

Wenn ein*e Ehrenamtliche*r oder eine Honorarkraft bis zur vorgegebenen Frist die Nachweise der persönlichen Eignung nicht vorlegt, erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Nichtvorlage. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vorlage nicht weiter wahrnehmen. Der Regionalvorstand sucht das Gespräch. Der Regionalvorstand informiert umgehend die Regionalversammlung. Werden drei Monate nach dem Hinweis die erforderlichen Nachweise nicht nachgereicht, wird die Person vom Regionalvorstand ihrem Wahlamt enthoben. Handelt es sich um ein Mitglied des Vorstands, informiert die Präventionsbeauftragte Person der Kath. Jugendzentrale die Regionalversammlung, die über die Enthebung des Amtes entscheidet.

Kapitel 5: Selbstauskunftserklärung

Alle Ehrenamtlichen und Honorarkräfte, die beim BDKJ Südpfalz tätig sind (siehe Personalauswahl), geben eine Selbstauskunftserklärung ab. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Ehrenamtlichen und Honorarkräfte, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens den Regionalvorstand unverzüglich darüber zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung lautet wie folgt:

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Verfahren bei Nicht-Vorlage

Bei Nicht-Vorlage der Selbstauskunftserklärung gilt die Regelung unter [Kapitel 4](#).

Kapitel 6: Präventionsschulung (Aus- und Fortbildungen)

Durch eine Präventionsschulung sollen alle Personen (siehe Personalauswahl) im BDKJ Südpfalz, welche eine Leitungs- und Verantwortungsposition übernehmen, sensibilisiert werden.

Personen in Leitungs- und Verantwortungsposition müssen an einer Präventionsschulung zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene teilnehmen. Der BDKJ Speyer hat auf der Diözesanversammlung 01.2023 einen Beschluss gefasst, wonach die Schulungen als Präsenzs Schulungen durchgeführt werden müssen.

Eine Präventionsschulung muss spätestens innerhalb der Fristen (siehe Personalauswahl) besucht worden sein. Diese Schulung kann ein Angebot der Jugendverbände, des BDKJ, oder der Abteilung Jugendseelsorge oder auch von anderen Anbieter*innen sein.

Themen dieser Schulungen müssen sein:

- Begriffsdefinition
- Selbsterfahrung: Wahrnehmung von Grenzen, Nähe und Distanz
- Täter*innen und Betroffene in einem Macht-Ohnmacht-Gefälle
- Prävention konkret: Kinder stark machen und eigene Strukturen in den Blick nehmen
- Krisenintervention
- Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes

Die Rahmenbedingungen für Präventionsschulungen sind in dem Beschluss der BDKJ DV vom 01.12.2018 folgende:

- mindestens zwei Teamer*innen
- mind. 6 Zeitstunden oder 5 Zeitstunden bei einem mehrtägigen Schulungsangebot

Ob eine Präventionsschulung absolviert wurde, überprüft die Veranstaltungsleitung im Vorfeld für alle Personen in Betreuungs- und Leitungsfunktionen. In der BDKJ-Regionalstelle werden die Präventionsschulungen aller aktiven Personen nach dem Einreichen der Teilnahmebestätigung durch den*die Ehrenamtliche*n gespeichert.

Alle fünf Jahre werden die Ehrenamtlichen von der BDKJ-Regionalstelle erinnert, dass eine neue Präventionsschulung bzw. eine Aufbauschulung nötig ist.

Kapitel 7: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient dazu, sich mit der Verantwortung für Nähe und Distanz auseinanderzusetzen. Er fordert dazu auf, achtsam und verantwortungsbewusst mit individuellen Grenzen umzugehen und sich der eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein. Der Verhaltenskodex ist verbindlich und verpflichtend, aber auch präventiv und interventiv.

Im Rahmen einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterzeichnen alle Teilnehmenden den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex ist zudem von allen in Kapitel 3 genannten Personen zu unterzeichnen und dem BDKJ Südpfalz vorzulegen.

Die aktuelle Version des Verhaltenskodex ist unter folgendem Link zu finden:

https://bdkj-speyer.de/wp-content/uploads/2024/03/Kodex_BDKJ.pdf

Kapitel 8: Beratungs- und Beschwerdewege

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ernst genommen werden, ihnen zugehört wird und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. In diesem Zusammenhang muss auch ein adäquates Beratungs- und Beschwerdesystem vorhanden sein. Die Beratungs- und Beschwerdewege müssen transparent und barrierearm sein und beschreiben, wie Rückmeldungen an die verantwortlichen Personen gelangen und in der zukünftigen Arbeit Beachtung finden.

Dies kann mündlich über Reflexionen in den Gremien oder durch direkte Ansprache der zuständigen Person vor Ort erfolgen. Auch kann eine Ansprache per Post und digital per E-Mail oder Direktmessenger in den entsprechenden Sozialen Medien erfolgen. Die anonyme Ansprache ist hierüber auch möglich.

Bei allen Angeboten muss für alle Personen eine Möglichkeit geschaffen werden, die persönlichen Grenzen zu äußern und zu wahren. Den Teilnehmenden wird klar kommuniziert, wer die Ansprechpersonen bei der Veranstaltung sind. Diese Maßnahmen müssen allen Beteiligten von den Verantwortlichen zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

Bei Veranstaltungen des BDKJ Südpfalz werden situationsbedingte Maßnahmen ergriffen. Diese werden durch den Vorstand beschlossen. Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich:

- Erstellen eines Awareness-Konzeptes und berufen eines Awareness-Teams
- Benennung ein*e Präventionsbeauftragte*r
- Möglichkeit zur anonymen Reflexion

Kapitel 8.1: Umgang mit Beschwerden und Rückmeldungen

Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen, wobei nachvollziehbare Vertraulichkeit an erster Stelle steht. Beschwerden werden an die entsprechenden Zuständigen (z. B. Veranstaltungsleitung, BDKJ-Vorstand) weitergeleitet und zeitnah bearbeitet. Sofern die Beschwerde oder der Verbesserungsvorschlag nicht anonym mitgeteilt wurde, wird immer eine qualifizierte Rückmeldung an die mitteilende Person gegeben. Weitere notwendige Schritte werden gemeinsam mit der mitteilenden Person besprochen. Bei schwerwiegenden Angelegenheiten und Konflikten wird der*die Präventionsbeauftragte der KJZ Landau hinzugezogen.

Kapitel 9: Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. Diese kann zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen auftreten, genauso zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander oder Erwachsenen untereinander. Zudem kann auch die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergrifflich geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die BDKJ-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Präventionskräfte der Abteilung Jugendseelsorge sind hier zu finden:
<https://bdkj-speyer.de/themen/praevention/ansprechpersonen-abteilung-jugendseelsorge/>

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der missbrauchsbeauftragten Personen des Bistums sind hier zu finden:
<https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch/>

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten von externen Beratungsstellen sind hier zu finden:
<https://bdkj-speyer.de/themen/praevention/du-brauchst-hilfe/>

Wird ein Verdachtsfall im BDKJ Südpfalz bekannt, findet zunächst eine Beratung innerhalb des Regionalvorstands statt. Außerdem muss die Kontaktaufnahme mit einer unabhängigen Beratungsstelle, wie beispielsweise dem Kinderschutzdienst erfolgen. Sollte die Situation es erfordern, wird im weiteren Verlauf der*die Präventionsbeauftragte der Katholischen Jugendzentrale Landau sowie der Diözesanvorstand informiert. Alle Schritte des Prozesses werden umfassend dokumentiert.

Grundlage der Beratung im Regionalvorstand sind immer auch die Empfehlungen des Bistums zum Umgang mit Verdachtsfällen.

Um die richtigen Interventionsformen zu erkennen und zu nutzen, ist es notwendig, zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen zu differenzieren. Die Informationen im Anhang dienen zur Orientierung in dieser Abwägung.

Kapitel 10: Aufarbeitung

Jeder präventionsrelevante Vorfall wird aufgearbeitet. Aufarbeitung bedeutet, das gesamte betroffene System in den Blick zu nehmen. Dazu gehören Täter*innen, Betroffene und die Gesamtheit der Menschen im BDKJ Südpfalz. Wo es nötig ist, wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen. Die Aufarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Prävention der KJZ Landau.

Sollte ein Vorstandsmitglied in dem Fall Betroffene*r oder Beschuldigte*r sein, wird der Fall an die*den Präventionsbeauftragte*n der KJZ Landau zur Aufarbeitung übergeben.

Kapitel 11: Qualitätsmanagement

Bei den Vorbereitungen von Veranstaltungen des BDKJ Südpfalz müssen die Inhalte des ISK berücksichtigt werden. Relevante Reflexionen und Rückmeldungen werden von der Veranstaltungsleitung dokumentiert und an den Regionalvorstand weitergeleitet.

Dieses Schutzkonzept und die einzelnen Maßnahmen unterliegen der ständigen Überprüfung durch den Regionalvorstand und die*den Präventionsbeauftragte*n der KJZ Landau. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird das gesamte institutionelle Schutzkonzept evaluiert; einzelne Bereiche werden bei jedem präventionsrelevanten Vorfall auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Ändern sich Aufgaben und Tätigkeitsfelder, wird darauf geachtet, dass sich diese in diesem Schutzkonzept wiederfinden, das Konzept wird gegebenenfalls ergänzt. Sind Änderungen am ISK eingebracht worden, muss der Regionalvorstand diese auf der folgenden Regionalversammlung vorstellen und transparent machen.

Anhang

Anhang 1: Sexualisierte Grenzverletzungen / Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbeabsichtigt und sind häufig nicht sexuell motiviert. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann auch als Grenzverletzung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig von der Wahrnehmung und dem Empfinden jeder einzelnen Person. Darüber hinaus spielen auch Regeln, kulturelle, gesellschaftliche Normen und Werte eine Rolle bei der Definition von Grenzverletzungen.

So handeln wir bei Grenzverletzungen:

1. Grenzverletzungen werden, sobald sie wahrgenommen werden, gestoppt und benannt.
2. Es findet ein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten statt. Dabei wird immer auf den Schutz des*der Betroffenen geachtet.
3. Ebenso wird ein Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen bzw. Verhaltensalternativen erarbeitet werden. Hier kann bei Bedarf auf den Verhaltenskodex hingewiesen werden.
4. Je nach Situation wird die Grenzverletzung mit der Gruppe / dem jeweiligen Team / den erziehungsberechtigten Personen / bei Bedarf mit weiteren zuständigen Personen thematisiert.

Anhang 2: Sexuell übergriffiges Verhalten / Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus, sind von der tatmotivierten Person immer beabsichtigt und haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich sexuell motiviert darstellt. In der Regel geht mit sexuellen Übergriffen auch eine gewisse Systematik oder Planung einher.

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der der*die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§174 ff. StGB). Sexualisierte Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung und geschieht nie aus Versehen. Tatmotivierte Personen nutzen ihre Macht- und Vertrauens- sowie Autoritätsposition aus.

Verfahren, wenn ich einen Verdacht habe:

Du vermutest, dass eine Person betroffen von sexualisierter Gewalt sein könnte:

1. Ruhe bewahren!
Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen und Fehlentscheidungen vermeiden.
2. Situation ernst nehmen und dokumentieren.
Beobachte das Verhalten der potenziell betroffenen Person. Fertige Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nimm dein eigenes Bauchgefühl ernst.
3. Bleib damit nicht allein!
Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn die Veranstaltungsleitung nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zur Veranstaltungsleitung hast, solltest du diese oder die für dich zuständige hauptberufliche Person der Abteilung Jugendseelsorge informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung allein. Zusammen involviert ihr ggf. den Regionalvorstand und/oder eine Fachberatungsstelle. Auch du kannst dir für dich (anonyme) Hilfe bei einer Fachberatungsstelle holen. Achte auf dich und deine Gefühle. Reflektiere abschließend den Prozess und deine Entscheidungen. Achte dabei darauf, wie es dir als Person und auch euch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft. Mit Hilfe der Vertrauensperson und ggf. des Regionalvorstands und der Fachberatungsstelle entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung weiter nachgehen solltet oder müsst. Gemeinsam überlegt ihr, wie ihr die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel die Personensorgeberechtigten – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: Nehmt die betroffene Person ernst und macht dies deutlich! Gemeinsam entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und ihr weitere Ansprechpersonen hinzuzieht.

Verfahren, wenn eine Person von sexualisierter Gewalt erzählt:

1. Ruhe bewahren! Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen und Fehlentscheidungen vermeiden. Betroffene ernst nehmen, zuhören und die nächsten Schritte transparent machen. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch, dass man sich Rat und Hilfe holen wird. Der betroffenen Person glauben, offenlegen, dass man Hilfe und Beratung hinzuzieht. Mögliche Fragen: Was braucht die betroffene Person? Gibt es weitere Personen, die Unterstützung brauchen?
2. Dokumentiere den Prozess. Dokumentiere gleich von Beginn an, mit Datum. So kannst du am Schluss nichts Wichtiges vergessen. Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung der geschilderten Erzählungen und Beobachtungen. Dokumentiere alle getroffenen Entscheidungen. Was du bei der Dokumentation beachten solltest, haben wir im Anhang für dich zusammengestellt.
3. Bleib damit nicht allein! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn die Veranstaltungsleitung nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zur Veranstaltungsleitung hast, solltest du diese oder die für dich zuständige hauptberufliche Person informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl,

suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung allein. Zusammen mit der Vertrauensperson involviert ihr ggf. den Regionalvorstand und/oder eine Fachberatungsstelle und trifft weitere Entscheidungen. Prüft, ob es Handlungsbedarf gibt. Bespreche unter anderem mit der Vertrauensperson, ob ein Risiko besteht oder es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt. Könnt ihr dies nicht ausschließen, verlangt die Situation ein Handeln von euch. Achtet darauf, dass ihr die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahrt und nur die Personen involviert, die zur Klärung des Falls nötig sind. Gemeinsam mit dem Regionalvorstand (sofern nicht involviert):

- a. entscheidet ihr bei Verdacht, ob und wie das Jugendamt eingeschaltet wird.
- b. entscheidet ihr bei Verdacht gegen Verbandsmitglieder, inwieweit der betreffende Jugendverband informiert/involviert wird.
- c. klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Mitglieder des BDKJ Südpfalz und deren Personensorgeberechtigte.
- d. überlegt ihr euch, wie und durch wen alle Betroffenen langfristig begleitet werden.